

6. Bis auf 15 cm an die Mittellinie einer gemeinsamen Brandmauer darf der Miteigentümer Wandnischen in die Mauer einlassen.

7. In Brandmauern dürfen keinerlei Oeffnungen angebracht werden, es sei denn, dass beide anschliessenden Gebäude dem gleichen Benützer gehören und von diesem benützt werden. Die Oeffnungen müssen jedoch mit feuerfesten Türen versehen sein.

8. Bei auf der Grenze stehenden Gebäuden dürfen Türen und sonstige Ausgangsöffnungen in die Mauer nur mit Bewilligung des Nachbarn, bei Strassen mit Bewilligung des Bauamts angebracht werden; diese Bestimmung gilt auch für bestehende Gebäude.

Art. 64

1. Zwischendecken müssen eine ihrem Zwecke entsprechende Tragfähigkeit und Feuersicherheit besitzen; in Wohngebäuden müssen sie möglichst schallhemmend und wärmeundurchlässig sein.

2. Sämtliche hölzernen Bestandteile von Zwischendecken sind von den inneren Wandungen von Kaminzügen mindestens 21 cm entfernt zu halten.